

Republik Österreich

~~REDACTED~~  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. Juni 1995  
GZ: 10.101/182-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR  
1028/AB  
1995-06-27

zu 1015/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1015/J betreffend Veitsch-Radex AG Radenthein und Berghauptmannschaft Klagenfurt, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 26. April 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die 1994 gemessenen Immissionsgrenzwerte liegen laut Bericht der Berghauptmannschaft Klagenfurt unter den in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Immissionsgrenzwerten. Bannwälder bestehen nach Auskunft der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau in der Umgebung der Drehrohrofenanlagen des Magnesitwerkes in Radenthein keine. Von sechs Grundeigentümern seien Feststellungsverfahren hinsichtlich Schutzwälder beantragt worden. Über die Anträge war jedoch bei der Durchführung des bergbehördlichen Verfahrens noch nicht entschieden. Demnach sei nach Ansicht der Berghauptmannschaft gemäß § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 keine gesonderte Bewilligung

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

nach § 49 dieses Gesetzes einzuholen gewesen. Sollten forstschädliche Luftverunreinigungen wahrgenommen werden, würde darauf im eigentlichen Betriebsbewilligungsverfahren eingegangen werden.

**Antwort zu Punkt 2a der Anfrage:**

Es handelt sich gegenständlichenfalls um keine dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) unterliegende Anlagen, sondern um Drehrohrofenanlagen, in denen Rohmagnesit in Magnesiumoxid übergeführt wird. Daher gelten die für Kesselanlagen festgesetzten Werte nicht.

Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide hinsichtlich der Drehrohrofenanlagen, angegeben als Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ), erfolgt aufgrund des Gutachtens des von der Berghauptmannschaft dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen für Luftreinhaltung.

**Antwort zu Punkt 2b der Anfrage:**

Es soll das als Brennstoff verwendete Erdgas teilweise durch PVC-freie Kunststoffabfälle substituiert werden. Klärschlamm soll dem Rohmagnesit als Wärmeträger beigemischt werden. Im Antrag der Veitsch-Radex Aktiengesellschaft für feuerfeste Erzeugnisse sind hiefür jährlich ca. 3.600 t PVC-freie Kunststoffabfälle und ca. 4.500 t Klärschlamm vorgesehen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Die gegenständlichen Anlagen wurden im Jahr 1989 in die bergbehördliche Zuständigkeit übernommen. Früher war insbesondere die Zuständigkeit der Gewerbebehörde gegeben. Diese hat mit Bescheid vom 20. Juni 1985 den Gesamtausstoß der Luftschadstoffe Staub,  $\text{SO}_2$  und  $\text{NO}_x$  für das Werk Radenthein mit 210 t, 360 t bzw. 500 t/Jahr begrenzt.

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Weiters wurden die Emissionsgrenzwerte für Staub und Kadmium mit 50 mg/Nm<sup>3</sup> bzw. 0,1 mg/Nm<sup>3</sup> festgelegt.

Im Jahre 1994 lagen die Gesamtemissionen mit 186 t SO<sub>2</sub>, 119 t NO<sub>x</sub> und 28 t Staub jedoch in erheblichem Ausmaß unter dem zulässigen Niveau.

Durch den von der Berghauptmannschaft genehmigten Probebetrieb wird der bisher maximal zulässige Gesamtausstoß an Staub, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> nicht erhöht und ist auch keine signifikante Änderung des unter dem zulässigen Niveau liegenden derzeitigen Gesamtausstosses an SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> anzunehmen.

Es ist bescheidmäig verfügt worden, daß durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, daß die genannten Grenzwerte hinsichtlich sämtlicher Schadstoffe eingehalten werden. Die früheren Elektrofilter wurden inzwischen durch moderne Jet-Filteranlagen ersetzt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Veitsch-Radex Aktiengesellschaft für feuerfeste Erzeugnisse betreibt östlich und westlich des Werkgeländes seit 1987 in der Hauptwindrichtung situierte ortsfeste Luftgütemeßstationen mit schreibenden Geräten. Zur Schwefelbestimmung im engeren und weiteren Umgebungsreich des Werkes der Unternehmung befinden sich Bioindikatorpunkte des Bioindikatornetzes der Forstlichen Bundesversuchsanstalt und sind zur Ermittlung der Schwermetalldepositionen von der Umweltschutzabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung im Beurteilungsgebiet Bergerhoffbecher angeordnet worden. Immissionsmessungen hinsichtlich NO<sub>x</sub> waren nicht vorgeschrieben. Daher liegen hierüber auch keine Immissionswerte vor.

Nach der Beurteilung der dem Bewilligungsverfahren der Berghauptmannschaft Klagenfurt beigezogenen Sachverständigen ist bei Vor-

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 4 -

schreibung der von ihnen empfohlenen Maßnahmen als Auflagen keine Umweltschädigung und Gesundheitsgefährdung der Radentheiner Bevölkerung anzunehmen.

Hinsichtlich der forstrechtlichen Beurteilung siehe die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Die Marktgemeinde Radenthein hat einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist sowie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Diese Anträge hat die Berghauptmannschaft Klagenfurt mit Bescheiden vom 20. April 1995 bzw. 25. April 1995 abgewiesen. Über die von der Marktgemeinde Radenthein dagegen erhobenen Berufungen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist noch nicht entschieden worden. Erst danach kann allenfalls auf die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG eingegangen werden.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Es handelt sich um keine Müll- bzw. Abfallverbrennungsanlage, sondern um bestehende Drehrohrofenanlagen, in denen Rohmagnesit in Magnesiumoxid übergeführt wird. Bewilligt wurde die teilweise Substituierung des als Brennstoff verwendeten Erdgases durch PVC-freie Kunststoffabfälle sowie die Beimischung von Klärschlamm als Wärmeträger zum Rohmagnesit in einem Probefeld. Hierüber hat die Berghauptmannschaft Klagenfurt nach § 146 des Berggesetzes 1975 ein Ediktalverfahren durchgeführt, in dem auch hinsichtlich der öffentlichen Interessen die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden gehört wurden.

Sollte eine Kampagne gegen die Anlage in Radenthein unter dem Titel "Müllverbrennung" geführt werden, könnte eine Imageabwertung der Urlaubsregion Millstättersee nicht ausgeschlossen

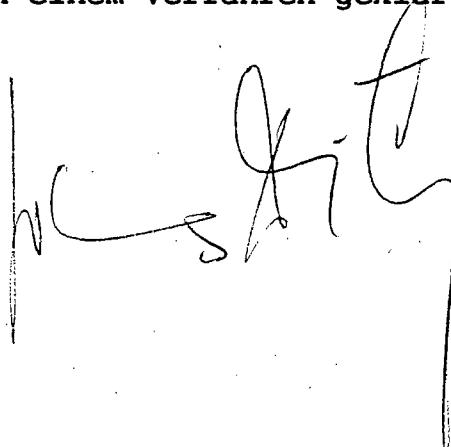
Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 5 -

werden. Angaben über tatsächliche Auswirkungen sind derzeit nicht möglich. Es muß daher den an der Region Interessierten überlassen bleiben, ob sie eine solche Kampagne starten und damit, ohne die tatsächlichen Auswirkungen zu kennen, ihrer Region möglicherweise nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden zufügen wollen. Auch Wien leidet nicht unter Besucherschwund, obwohl zwei Abfallentsorgungsanlagen arbeiten und außerdem noch die EBS tätig ist.

Derzeit kann auch nicht über "vergebliche Millioneninvestitionen" gesprochen werden. Die Frage, welche Bereiche zu den "öffentlichen Interessen" zählen, und wie eine Abwägung derselben erfolgt, kann nur in einem Verfahren geklärt werden.



**BEILAGE**

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. a) In welcher Weise hat die Berghauptmannschaft geprüft, in welcher Art dem ForstG Rechnung zu tragen ist?  
b) Zu welchem Ergebnis ist die Berghauptmannschaft bei dieser Überprüfung gekommen?  
c) Wurde die für das Forstwesen zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Antrag der Veitsch-Radex-AG verständigt und um Stellungnahme gemäß § 146 Abs 7 BergG ersucht oder/und wurde ein Forstsachverständiger nach § 50 Abs 2 ForstG zur Augenscheinsverhandlung beizogen?  
d) Ist die Berghauptmannschaft zur Ansicht gelangt, daß ein eigenes forstrechtliches Verfahren abzuführen ist und in welcher Weise wurde dies der Forstbehörde mitgeteilt?  
e) Wurde im Fall der lit d) eine koordiniertes Vorgehen mit der Forstbehörde angestrebt und in welcher Weise?
2. a) Wie verantwortet die Berghauptmannschaft Klagenfurt die Vorschreibung des eklatant hohen Emissionsgrenzwertes für Stickoxide, eines wesentlichen Waldkillers, von 500 bzw. 800 mg/m<sup>3</sup> während der Wert nach LRG-K maximal 100 bzw. 300 mg/m<sup>3</sup> betragen darf?  
b) Wieviel Tonnen Abfall dürfen jährlich nach dem angeführten Genehmigungsbescheid von der Veitsch-Radex-AG verbrannt werden und wie wird diese absolute Zahl von der Berghauptmannschaft berechnet?
3. a) Welche Emissionen an Luftschadstoffen sind der Veitsch-Radex-AG aufgrund bestehender Genehmigungen mit Ausnahme des Bescheides vom 2.9.1994 erlaubt? Es wird um die Angabe der Grenzwerte für Staub, SO<sub>2</sub>, NO<sub>X</sub> und Cadmium gebeten.

- b) Welchen jährlichen Gesamtausstoß in Tonnen bei Staub, SO<sub>2</sub> und NO<sub>X</sub> ergeben diese Erlaubnisse?
  - c) Wie würde sich der jährliche Gesamtausstoß in Tonnen bei SO<sub>2</sub>, Staub, NO<sub>X</sub> durch die Probebetriebsgenehmigung ändern?
  - d) Welche Reinungsmaßnahmen sind der Veitsch-Radex-AG zur Zeit - ohne die Probebetriebsgenehmigung vom 2.9.1994 - behördlich vorgeschrieben?
  - e) Verfügt die Anlage über eine Rauchgaswäsche, Aktivkohlefilter oder eine DENOX-Anlage?
4. a) Welche Immissionsmessungen über die Luftschadstoffe SO<sub>2</sub> und NO<sub>X</sub> liegen der Berghauptmannschaft vor?
- b) Wie wurden die Auswirkungen der zusätzlichen Luftschadstoffe auf Mensch und Umwelt geprüft und entsprechend § 146 BergG eine Gesundheitsbeeinträchtigung und unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt von der Berghauptmannschaft ausgeschlossen?
- c) Wie verantwortet die Berghauptmannschaft Klagenfurt die Genehmigung eines zweijährigen (!) Probetriebs, obwohl das Gebiet dermaßen(sanierungsbedürftige Schutzwälder der Gefahrenzone 3) vorbelastet ist?
5. a) Welche Konsequenzen wird das Ministerium aus der groben Fehlerhaftigkeit des Bescheides ziehen?
- b) Wird ein Verfahren nach § 68 Abs 2 AVG eingeleitet werden? Wenn nein, warum nicht?
- c) Wie reagiert/e das Ministerium auf den Antrag der Bürgerinitiative Gegengift auf Aufhebung des Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde?
6. Nach Maßgabe des § 146 Abs 3 BergG ist auf "öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ...".

Die Bewilligung einer Kunststoff- und Klärschlammverbrennung hat unübersehbare Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren der Gemeinde Radenthein und der sie umgebenden Gemeinden. Biologische Landwirtschaft wird verunmöglich, der sensible und als Arbeitsplatzlieferant enorm wichtige Sektor Fremdenverkehr ist gefährdet. Radenthein ist Gemeinde des Nationalparks Nockberge.

- a) Ist bei Bewilligung einer solchen Anlage zu prüfen, welche gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden für die gesamte Region zu erwarten sind?
- b) Die Veitsch-Radex-AG will eigenen Angaben zufolge völlig unabhängig von einer Abfallverbrennung den derzeitigen Personalstand von ca 720 auf ca 380 Mitarbeiter reduzieren. Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs als

Arbeitsplatzlieferant der Region hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und bietet derzeit 2400 Dauerarbeitsplätze.

Ist es legitim, daß dem wirtschaftlichen Einzelinteresse eines einzigen Betriebes derart Rechnung getragen wird ohne die wirtschaftlichen Interessen sonstiger Wirtschaftstreibender im Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe auch nur zu prüfen? Sind die Interessen anderer Wirtschaftstreibender und die mit deren Wohlergehen zwingend verbundenen Interessen ihrer Arbeitnehmer nicht auch "öffentliche Interessen" i.S.d. § 146 BergG?

- c) Welche gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden entstehen der Urlaubsregion Millstättersee allein durch das "Image" einer Müllverbrennung in dieser Gegend?
- d) Sind die dann vergeblichen Millioneninvestitionen der regionalen Fremdenverkehrsbände in den Ausbau des Fremdenverkehrs und in die sensible Fremdenwerbung zur Aufrechterhaltung ihres Image als Urlaubs- und Freizeitregion mit intakter Umwelt nicht auch "öffentliche Interessen"?
- e) Ist es richtig, daß aufgrund von EU-Richtlinien heutige Kurorte wie Seeboden, Millstatt, Fresach und Bad Kleinkirchheim durch die Emissionen bei Verbrennung von Kunststoffabfällen und Klärschlamm in ihrem Status als Bad- und/oder Luftkurort bedroht sind?